Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50. Jahrgang 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1726. 1931. Das zu Berlin am 9. Dezember 1898 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10042. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1896. Vom 17. November 1898.

1727. 1929. Das zu Berlin am 10. Dezember 1898 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10043. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen vom 25. September 1897. Vom 28. November 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1728. 1919 **Beschluß.**

Das Staatsministerium hat bezüglich der Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unkürzt." J.-Nr. I. 12636 II. 10161 III. 13210.

Berlin, den 9. Juli 1898. M. d. J. I. A. 9804.

Das Staatsministerium.

gez. Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Bülow.

St. M. 2740.

1729. 1928. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 4. Dezember 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1730. 1923. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 er-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1898.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungsprüfungen für den Regierungsbezirk Düsseldorf beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1899 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:

a) bei dem Seminar zu Mettmann:
die schriftliche Prüfung vom 23.—25. Februar,
„ mündliche „ „ 2.—4. März

b) bei dem Seminar zu Moers:
die schriftliche Prüfung vom 24.—26. Juli,
„ mündliche „ „ 27.—29. „

c) bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 20.—22. Juli,
„ mündliche „ „ 24.—26. „

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:

a) bei dem Seminar zu Elten:
die schriftliche Prüfung vom 9.—11. März
„ mündliche „ „ 13.—16. „

b) bei dem Seminar zu Kempen:
die schriftliche Prüfung vom 3.—5. August
„ mündliche „ „ 7.—9. „

c) bei dem Seminar zu Odenkirchen:
die schriftliche Prüfung vom 23.—25. Februar
„ mündliche „ „ 1.—3. März,

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1, ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2, das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3, ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4, einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminardirektor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 17. November 1898. S. C. 18816.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

1731. 1922. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1899 am 21. März und folgenden Tagen und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1899 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1, der Geburtsschein,
2, ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3, ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4, ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 21. November 1898. S. C. 18962.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

1732. 1920. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1899 am 7. März und folgenden Tagen, und zwar die schriftliche am 7. März, die mündliche an den darauffolgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1899 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1, der Geburtsschein,
2, ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3, ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin besuchten Lehranstalt,

4, ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,

5, Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 21. November 1898. S. C. 18963.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Trott zu Solz.

1733. 1921. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Düsseldorf für 1899 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:

a) Bei dem Seminar zu Mettmann
die schriftliche Prüfung am 20. Februar,
„ mündliche „ vom 21.—23. Februar,

b) Bei dem Seminar zu Moers
die schriftliche Prüfung am 8. August,
„ mündliche „ vom 9. —11. August,

c) Bei dem Seminar zu Rheydt
die schriftliche Prüfung am 8. August,
„ mündliche „ vom 9.—11. August,

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:

a) Bei dem Seminar zu Elten
die schriftliche Prüfung am 21. März,
„ mündliche „ vom 22.—24. März,

b) Bei dem Seminar zu Kempen
die schriftliche Prüfung am 10. August,
„ mündliche „ vom 11.—12. August,

c) Bei dem Seminar zu Odenkirchen
die schriftliche Prüfung am 21. März,
„ mündliche „ vom 22.—24. März,

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1899 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1, der Geburtsschein;

2, ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;

3, ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;

4, ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten;

5, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1, wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten;

2, wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 17. November 1898. S. C. 18838.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

1734. 1960. Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehramtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
3. Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1899 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungsordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
1	Aachen	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	9.—11. März.	—	—
2	Coblenz	Evangelische Lehrerinnen-Bildungsanstalt und für Auswärtige	20.—22. März.	23.—24. März.	25. März.
3	do.	Commissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen	13.—19. Mai.	—	20. Mai.
4	do.	do.	23.-28. September.	28.-29. Septbr.	30. September.
5	Köln	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	17—-19. April	—	—
6	do:	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt Kursus für Volksschullehrerinnen	19.—21. April.	—	—
7	Elberfeld	Abgangs-Prüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	12. und 13. Mai.	—	—
8	Kaiserswerth	Abgangs-Prüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei der Diakonissen-Anstalt	20.—22. Februar.	—	—
9	Münstereifel	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	10.—12. April.	—	—
10	Neuwied	do.	17.—19. Juli.	—	—
11	Saarburg	Abgangs-Prüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	21.—23. März.	—	—
12	Trier	Abgangs-Prüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar	16.—18. März.	—	—
13	Xanten	do.	15.—18. März.	—	—

Anmerkung: Die Termine beziehen sich auf die mündliche Prüfung.

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind Seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist;

b) ein Geburtsschein;

c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben;

d) ein amtliches Führungszeugniß;

e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug;

b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);

d) ein Frauenhemd;

e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namens-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

buchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen, auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 4. Dezember 1898. Nr. 19046.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

1735. 1916. Der Schulamtsbewerberin Helene Meising in Rheindahlen ist vorbehaltlich jederzeitigen Wiederrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im Regierungsbezirk Düsseldorf ertheilt worden.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1898. II. A. Nr. 7200.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1736. 1949. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 49. Jahreswoche vom 4./12. bis 10./12. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	10	1	3	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Krefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	10	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	5	1	7	—	6	3	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	33	4	15	—	18	4	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	3	2	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .		—	—	—	2	1	—	—	—	—	7	—	17	4	6	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	61	5	81	8	78	11	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1737. 1958. **Nachweisung** der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1898.

Nr.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	3. Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	4. Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	5. Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	17 42	17 25	17 —	15 05	14 88	14 63	11 65	11 38	11 13	17 25	16 75	16 25	—	—	—	—
2	Benrath	20 —	19 50	19 —	15 —	14 —	13 50	—	—	—	15 50 (18 58)	15 25	15 —	—	—	—	—
3	Cleve	17 96	17 84	17 68	14 96	14 72	14 43	—	—	—	14 50 (16 80)	14 37	14 —	—	—	—	—
4	Düsseldorf	—	17 40	17 13	—	16 50	15 80	—	18 80	17 20	— ([illegible])	14 80	14 50	—	—	—	—
	außerdem	18 50	—	—	17 —	—	—	19 50	—	—	17 —						
5	Duisburg	—	17 06	—	—	15 06	—	20 —	16 05	12 05	— (17 [illegible])	—	—	—	—	—	—
	außerdem	—	17 70	—	—	16 48	—	—	—	—	—	15 64	—				
6	Elberfeld	—	—	18 88	—	—	14 88	22 50	20 50	—	—	— ([illegible])	14 50	—	—	—	—
	außerdem	18 25	17 25	—	16 75	16 —	—	—	—	11 75	15 75	15 13	—				
7	Essen	16 94	16 44	15 94	14 38	13 88	13 38	19 88	19 38	18 88	15 13 (16 80)	14 63	14 13	760	720	640	720
	außerdem	19 06	18 56	18 06	16 88	16 38	15 88	12 50	12 —	11 50	16 38	15 88	15 38				
8	Geldern	17 99	17 71	17 43	15 04	14 72	14 40	11 84	11 50	11 17	14 25 (17 33)	13 75	13 25	—	—	—	—
	außerdem	—	—	—	16 13	15 62	15 13	—	—	—	—	—	—				
9	Gladbach	17 03	16 20	17 91	14 27	13 87	13 20	14 34	13 54	11 84	13 97 (14 86)	13 37	12 96	—	—	—	—
10	Goch	18 25	17 97	17 69	14 94	14 65	14 35	—	—	—	14 35 (14 72)	14 10	13 85	—	—	—	—
11	Grefrath	18 50	—	—	15 50	—	—	15 —	—	—	16 75	—	—	—	—	—	—
12	Kempen	16 50	16 —	—	14 50	14 —	—	—	—	—	15 —	14 50	14 —	—	—	—	—
13	Krefeld	17 07	16 07	—	14 04	13 54	—	12 —	11 50	—	14 43 (15 78)	13 82	—	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 75 (15 [illegible])	—	—	—	—	—	117
	außerdem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 —	—	—				
15	Mülheim a. d. R.	18 50	17 75	17 —	18 —	17 —	16 50	14 —	13 —	12 —	17 —	16 50	15 75	—	—	—	—
16	Moers	16 83	—	—	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	2200	600	—	—
	außerdem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 80	—	—	—	—	—	210
17	Neuß	16 67	16 58	15 77	13 95	13 45	—	—	—	—	12 90 (14 86)	—	—	5747	2514	—	309
18	Solingen	19 —	—	17 —	17 —	—	16 —	18 —	—	12 —	— (14 07)	15 —	—	—	—	—	—
	außerdem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 —	—	16 —				
19	Werden	17 75	17 25	16 75	14 25	13 75	13 25	18 75	18 25	17 75	15 75 (17 88)	15 25	14 75	—	—	—	—
20	Wesel	18 25	17 75	17 25	15 46	14 96	14 46	15 50	13 —	12 50	14 97 (16 99)	14 47	13 97	—	—	—	—
21	Xanten	17 94	17 80	17 66	15 24	15 09	14 94	—	—	—	14 20 (25 78)	13 95	13 70	—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Speisekartoffeln	9. Stroh a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel Keule	Bauchfleisch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck (geräuchert)	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl Weizen	Roggen	15. Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Gries	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee Java mittl. gelb roh	Java gebrannt	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	27 —	30 —	35 —	7 50	5 75	4 25	6 25	— —	1 30	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 50	3 90	33	31	29	32	26	36	40	45	2 20	2 75	20	1 40
2	23 —	24 —	45 —	6 —	4 — (4 20)	3 50	6 50 (8 07)	110 —	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	5 40	28	28	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	29 —	29 —	45 —	5 50	4 — (4 20)	3 50	7 75 (8 82)	125 —	1 30	1 20	1 50	1 50	1 35	1 50	2 10	7 27	29	18	41	30	44	52	30	35	2 10	2 50	20	1 40
4	26 —	31 —	52 —	6 50	4 80 (4 20)	4 30	6 45 (8 40)	133 —	1 50	1 25	1 68	1 50	1 40	1 48	2 35	6 30	33	35	42	44	36	47	40	50	2 90	3 10	18	1 68
5	24 25	21 —	45 —	6 40	4 50 (5 46)	4 —	5 25 (6 38)	120 —	1 30	1 15	1 50	1 40	1 25	1 50	2 40	5 66	29	30	37	32	28	52	32	46	1 90	2 50	18	1 60
6	23 75	22 —	35 50	6 05	6 60 (4 73)	4 85	8 90 (6 30)	115 —	1 50	1 10	1 70	1 55	1 15	1 55	2 50	4 40	28	28	26	24	—	48	40	42	2 40	3 60	20	1 50
7	25 —	24 —	42 75	6 47	6 — (7 35)	5 38	7 75 (8 67)	135 —	1 45	1 25	1 50	1 45	1 05	1 70	2 40	4 75	29	25	36	38	30	45	43	42	2 20	3 13	19	1 70
8	25 —	27 —	54 —	5 —	4 — (5 50)	3 60	6 — (6 40)	113 —	1 30	1 10	1 50	1 30	1 30	1 80	1 94	5 40	26	25	38	—	—	—	—	29	1 10	1 50	20	1 60
9	24 —	25 —	50 —	5 11	4 — (4 83)	3 60	7 — (8 08)	125 —	1 35	1 15	1 55	1 45	1 35	1 45	2 20	7 —	26	23	34	—	28	40	52	26	1 90	2 50	16	1 35
10	26 —	23 —	—	4 50	3 40 (4 28)	3 —	6 — (7 18)	— —	1 20	1 10	1 30	1 40	1 40	1 40	1 96	6 24	32	32	37	—	32	—	—	45	2 60	2 90	20	1 60
11	22 —	22 —	32 —	7 50	6 —	—	7 —	— —	1 30	1 20	1 60	1 40	1 30	1 60	2 40	3 50	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 60
12	28 —	30 —	50 —	5 —	4 —	3 —	5 —	— —	1 30	1 20	1 60	1 35	—	1 50	2 20	6 33	28	—	26	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 60
13	24 50	22 —	51 —	5 63	4 00 (4 99)	3 50	6 50 (8 25)	118 11	1 30	1 20	1 55	1 35	1 35	1 65	2 15	5 39	28	32	39	52	56	40	50	55	2 75	3 40	20	1 50
14	28 —	27 —	45 —	6 —	5 75 (4 20)	4 75	5 50 (7 35)	122 50	1 40	1 20	1 50	1 40	1 40	1 60	2 70	5 10	42	40	40	40	—	50	50	55	2 80	3 60	20	1 60
15	—	—	—	7 67	—	—	—	— —	1 35	1 25	1 55	1 48	1 35	1 55	2 50	6 —	28	—	29	—	—	50	—	40	2 50	3 —	18	1 40
16	—	—	—	5 50	4 25	—	5 50	— —	1 40	—	1 40	1 40	1 40	1 40	2 30	6 50	29	—	47	—	—	65	70	48	2 70	3 —	20	1 40
17	24 75	25 25	41 50	5 40	3 40 (4 73)	—	5 — (6 30)	120 —	1 35	1 15	1 55	1 50	1 20	1 50	2 20	5 40	26	28	34	32	32	44	50	38	2 85	3 30	20	1 45
18	23 —	24 —	45 —	7 50	5 50 (5 78)	5 —	8 — (6 30)	125 —	1 35	1 25	1 60	1 45	1 25	1 60	2 40	4 50	30	28	40	30	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	30 —	32 —	60 —	5 50	4 25 (5 78)	3 75	7 50 (8 40)	120 —	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 50	5 40	32	29	33	31	—	45	44	39	1 90	2 70	19	1 50
20	32 —	32 —	55 —	6 20	4 25 (4 73)	—	6 75 (8 40)	125 —	1 50	1 30	1 50	1 60	1 45	1 70	2 37	7 06	35	31	46	56	40	60	—	53	2 15	2 70	—	—
21	24 —	28 —	—	4 75	4 10 (4 73)	—	6 15 (7 80)	— —	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 60	2 30	7 10	28	18	24	50	—	—	—	32	2 20	2 80	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat November 1898 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. Zu Wesel kostete im Monat November 1898 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898. I. G. 3044. Der Regierungs-Präsident: J. V.: Brüttner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1738. 1917. **Urkunde**
über die Errichtung der Herz-Jesu-Pfarre zu Altenessen.

Die weite Ausdehnung und die große Seelenzahl der St. Gertrudis-Pfarre in Essen haben schon vor längerer Zeit Anlaß geboten, den in der Gemeinde Altenessen gelegenen Theil der Pfarre in seelsorgerlicher Beziehung von derselben abzuzweigen und einem an der neuerbauten Herz-Jesu-Kirche angestellten Rektor zu überweisen. Nachdem sich diese vorläufige Abzweigung während mehrerer Jahre bewährt hat, erscheint der Zeitpunkt gekommen, den Bezirk des Herz-Jesu-Rektorates zu einer selbständigen Pfarre zu erheben. Nach Anhörung aller Betheiligten bestimmen Wir demnach, was folgt:

1. Der bisher dem Rektor der Herz-Jesu-Kirche zu Altenessen seelsorgerlich überwiesene Bezirk der St. Gertrudis-Pfarre in Essen wird von dieser Pfarre endgültig losgetrennt und unter dem Titel Herz-Jesu-Pfarre zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Die neue Pfarre, deren Grenzen in der zur gegenwärtigen Urkunde paraphirten Karte mit rother Farbe eingetragen sind, gehört zur Bürgermeisterei Altenessen und wird im Süden von der St. Gertrudis-Pfarre Essen, im Westen von der katholischen Pfarre Berge-Vorbeck, im Norden von der katholischen Pfarre St. Johann-Baptist in Altenessen und im Osten von der katholischen Pfarre zu Stoppenberg begrenzt.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit der Verkündigung dieser Errichtungs-Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältniß aus und werden Pfarrangehörige der Herz-Jesu-Pfarre.

3. Als Pfarrkirche wird der Herz-Jesu-Pfarre die Herz-Jesu-Kirche in Altenessen überwiesen.

4. Alle bisher von dem Kirchen-Vorstand der St. Gertrudis-Pfarre für den Herz-Jesu-Bezirk verwalteten Vermögensobjekte gehen mit der Verkündigung dieser Errichtungs-Urkunde in das Eigenthum der Herz-Jesu-Pfarre über. Die zugehörigen Archivalien sind nach Konstituirung des Kirchen-Vorstandes der neuen Pfarrei diesem zu übergeben.

5. Von der von der Pfarre St. Gertrud kontrahirten Schuld von 160000 Mark für den Bau der Herz-Jesu-Kirche, des Pfarrhauses und der Kaplanei übernimmt die neue Herz-Jesu-Pfarre am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Urkunde 100000 Mark als eigene Schuld, welche die Herz-Jesu-Pfarre von da an selbst zu verzinsen und zu amortisiren hat.

6. Zur Bestellung eines Dotationsfonds wird die neue Pfarre eine Schuld von 40000 Mark aufnehmen, verzinsen und amortisiren.

7. Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers der Herz-Jesu-Kirche wird auf 1800 Mark festgesetzt.

8. Weitere Ansprüche auf das Vermögen der St. Gertrudis-Pfarre werden der Herz-Jesu-Pfarre nicht zuerkannt. Sie bleibt aber auch frei von allen an die Restpfarrei zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

Köln, den 25. April 1898.

Der Erzbischof von Köln.

(L. S.) A. A.: Dr. Kreutzwald, General-Vikar.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. April 1898 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Herz-Jesu-Pfarrgemeinde zu Altenessen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 23. November d. Js. — G. II. 25. 28. — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1898. II. D. 2051.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Frhr. von Rheinbaben.

1739. 1918. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtbezirk Odenkirchen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Odenkirchen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1898. I. F. 11376.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1740. 1927. **Urkunde**
über die Errichtung der St. Marienpfarre in Neuß.

Die weite Ausdehnung und die große Seelenzahl der Münsterpfarre zu Neuß machen es unmöglich, die pfarrliche Seelsorge von einer Pfarrkirche aus in erforderlicher Weise wahrzunehmen. Eine Theilung der Münsterpfarre erschien deshalb schon seit längerer Zeit als eine dringende Nothwendigkeit. Nach dem inzwischen durch unser Dekret vom 17. Februar 1895 der vor dem Rheinthor, Niederthor und Hammerthor liegende Bezirk von der Münsterpfarre provisorisch abgegrenzt und der an der dort erbauten St. Marien-Nothkirche angestellten Geistlichkeit vorerst seelsorgerlich überwiesen war, ist nunmehr die Errichtung der St. Marienpfarre angezeigt.

Zu dem Ende wird nach Anhörung aller Betheiligten verordnet und festgestellt, wie folgt:

I. Im Bereiche der Münsterpfarre wird eine selbständige Pfarre unter dem Titel St. Marienpfarre errichtet.

Die Grenzen gegenüber der Münsterpfarre sind: Von der Pfarre Heerdt beginnend entlang dem Erftkanal bis zur Rheinthorschule, von dort die Axe der Hafenstraße bis zur projektirten Salzstraße, sodann die Axe dieser bis zur Erft, weiter entlang der Erft bis zum Niederthor, ferner die Axe der Erftstraße bis zur Krurstraße, von dort die Axe der projektirten Krurstraße bis zum Nordkanal, jenseits des Nordkanals der Feldweg in Sektion F, welcher die Eisenbahn kreuzt und im Felde in den Eselspfad mündet, so daß die Häuser am Eselspfad F. 101, 102, 103 und 104, sowie der Camberger-hof F. 106 noch zur Münsterpfarre gehören, während der Fetschereierhof F. 107 zur Marienpfarre zählt.

Vom Fetschereierhof an bilden die Grenzen nach Westen, Nordwesten und Norden die bisherigen Grenzen der Münsterpfarre bis zur Grenze der Pfarre Heerdt.

Diese Grenzen sind in den zu gegenwärtiger Urkunde paraphirten Karten mit blauer Farbe eingetragen.

II. Der St. Marienpfarre wird die neuerbaute St. Marien-Nothkirche als Pfarrkirche überwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle sonstigen für St. Marien bestimmten und bisher von dem Kirchenvorstande der Münsterpfarre verwalteten Vermögensstücke gehen mit der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde in das Eigenthum der Marienpfarre über und sind nebst den zugehörigen Archivalien nach Konstituirung des Kirchenvorstandes von St. Marien auf diesen zu übertragen.

III. Für den Bau der statt der jetzigen Nothkirche zu errichtenden Pfarrkirche wird zur Deckung der Baukosten eine Anleihe bis zum Betrage von 400000 Mark aufgenommen, die für den Bau der zweiten Pfarrkirche bisher gesammelten Gelder im Betrage von 43932,07 Mark werden der neuen Pfarrkirche überwiesen und sind von dem Betrag der Anleihe in Abzug zu bringen.

Die Zinsen und Amortisation der aufzunehmenden Anleihe werden zu $^2/_3$ von der Münsterpfarre, zu $^1/_3$ von der neuen Pfarrgemeinde getragen.

IV. Das feste, unbelastete Einkommen des Pfarrers soll bestehen aus dem Staatsgehalte von 400 Mark und den Zinsen eines vom Kirchenvorstande der Münsterpfarre aufgebrachten Dotationskapitals von 40000 Mark, welches die neue Pfarrgemeinde von St. Marien mit 4 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zu amortisiren hat.

Weitere Ansprüche als die in II. III. IV. bezeichneten stehen der St. Marienpfarre nicht zu, wie ebenso keine weiteren Ansprüche als die bezeichneten an die St. Marienpfarre von der Kirchenverwaltung, der Geistlichkeit und den Kirchendienern der Münsterpfarre erhoben werden.

V. Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde scheiden die innerhalb des oben näher bezeichneten Pfarrbezirkes der St. Marienpfarre wohnenden Katholiken aus dem Verbande der Münsterpfarre aus und gehören fortan zur Marienpfarre.

Köln, den 26. November 1897.

(L. S.)

Der Erzbischof von Köln.
A. A.: gez. Dr. Kreutzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 26. November 1897 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der St. Marien-Pfarrgemeinde zu Neuß wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 30. November d. Js. II. G. 2577 uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1898. Zu II. D. Nr. 2094.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1741. 1926. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangs-Innung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadt Essen und der Bürgermeisterei Altendorf mit dem Sitze in Essen und dem Namen „Schneiderinnung zu Essen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schneider-Innung für den Stadt- und Landkreis Essen.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1898. I. F. 11300.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1742. 1934. Dem am 31. Mai 1885 zu Villip geborenen Maximilian Joseph Schnitzler habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Müller" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1898. I. C. 11326.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1743. 1935. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-Handwerk, soweit diese Gewerbetreibenden der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten, im Bezirke der Stadt Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1898. I. F. 11475.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1744. 1936. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- und Friseur-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Ruhrort, Moers, Beeck und Homberg zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1898. I. F. 9781.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1745. 1939. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Schreiner-, Zimmer-, Maurer, Glaser-, Anstreicher- und Dachdecker-Handwerk mit dem Namen „Bauhandwerker-Innung zu Rees",

2, für das „Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk mit dem Namen „Metallhandwerker-Innung", beide im Bezirk der Bürgermeisterei Rees, Stadt und Land, und mit dem Sitze in Rees errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1898. I. F. 11529.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1746 1940. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadt Ruhrort und Bürgermeisterei Beeck mit dem Sitze in Ruhrort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dem Namen „Schneider-Innung zu Ruhrort" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schneider-Innung zu Ruhrort.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1898. I. F. 11553.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1747. 1937. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacher- und Goldarbeiter-Handwerk, im Bezirk der Kreise Elberfeld und Mettmann zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1898. I. F. 10957.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1748. 1924. **Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission zu Düsseldorf.**

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1898 (einschließlich) bis 18. November 1899 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1875 bis 1898 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:		Für den Neuscheffel															
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbsen		Wintersamen großen		Wintersamen kleinen.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
zu Mülheim am Rhein		7	09	5	36	5	81	3	18	4	63	—	—	—	—	—	—
zu Neuß		6	97	5	32	4	77	3	13	4	83	10	29	7	86	—	—
zu Hagen		7	92	6	21	5	05	3	65	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren .		7	45	5	77	4	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- und Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablösungspreise:																	
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26																	
b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:																	
I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land):																	
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath Mintard und Ratingen	a	6	76	5	16	4	63	3	04	4	73	9	26	7	47	—	—
	b	6	42	4	90	4	40	2	89	4	49	8	80	7	10	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a	6	97	5	32	4	77	3	13	4	73	9	26	7	47	—	—
	b	6	62	5	05	4	53	2	97	4	49	8	80	7	10	—	—
II. in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann:																	
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg	a	6	62	5	05	4	53	2	97	4	59	9	26	7	47	—	—
	b	6	29	4	80	4	30	2	82	4	36	8	80	7	10	—	—
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a	6	76	5	16	4	63	3	04	4	69	9	26	7	47	—	—
	b	6	42	4	90	4	40	2	89	4	46	8	80	7	10	—	—
3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a	7	45	5	77	4	91	3	18	4	69	9	26	7	47	—	—
	b	7	08	5	48	4	66	3	02	4	46	8	80	7	10	—	—
III. im Kreise Solingen:																	
1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid	a	6	81	5	15	5	58	3	05	4	44	9	26	7	47	—	—
	b	6	47	4	89	5	31	2	90	4	22	8	80	7	10	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	6	95	5	25	5	69	3	12	4	54	9	26	7	47	—	—
	b	6	60	4	99	5	41	2	96	4	31	8	80	7	10	—	—
IV. im Kreise Lennep:																	
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a	6	74	5	09	5	52	2	67	4	40	9	26	7	47	—	—
	b	6	40	4	84	5	24	2	54	4	18	8	80	7	10	—	—
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	7	60	5	71	4	44	3	47	4	40	9	26	7	47	—	—
	b	7	22	5	42	4	22	3	30	4	18	8	80	7	10	—	—

II. Im Jahre 1898 betrug der Martini-Marktpreis d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungsbezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilogramm (200 Zollpfd.) M.	Pf.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Kilogramm	für den Neuscheffel. M.	Pf.	auf dem Markte	Fruchtart.	pro 100 Kilogramm (200 Zollpfd.) M.	Pf.	mithin nach dem Durchschnittsgewichte von Kilogramm	für den Neuscheffel. M.	Pf.
1. zu Mülheim am Rhein	Weizen	16	45,83	38	6	25	3. zu Hagen	Weizen	—	—	—	7	63
	Roggen	14	45	35	5	06		Roggen	—	—	—	6	08
	Gerste	18	45,83	36	6	64		Gerste	—	—	—	4	37
	Hafer	16	45,83	23	3	79		Hafer	—	—	—	3	97
	Buchweizen	15	91,66	39	6	21	4. zu Hagen	Weizen	—	—	—	6	90
2. zu Neuß	Weizen	16	42	37,567	6	17	**und** Neuß	Roggen	—	—	—	5	45
	Roggen	13	47	35,817	4	82	(Durchschnitt	Gerste	—	—	—	5	05
	Gerste	17	42	32,833	5	72	aus den						
	Hafer	12	57	24,25	3	05	Preisen beider						
	Buchweizen	13	57	33,783	4	58	Märkte).						
	Erbsen	24	75	40,70	10	07							
	Wintersamen	20	50	32,967	6	76							

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1898 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

1. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land) nach dem Martinipreise zu Neuß:
   a) in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen nach Abzug von 3 Prozent . . . . . Mark. 4 Pf. 68
   b) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises ohne Zu- und Rückschlag 4 82
2. in den Stadtkreisen zu Elberfeld und Barmen und im Kreise Mettmann nach dem Martinipreise zu Neuß:
   a) in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Cronenberg nach Abzug von 5 Prozent 4 58
   b) in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent 4 68
   c) in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen nach dem Durchschnitte der Martinipreise von Hagen und Neuß 5 45
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein:
   a) in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhscheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent 4 86
   b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent 4 96
4. im Kreise Lennep:
   a) in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein jedoch nach Abzug von 5 Prozent 4 81
   b) in den übrigen Bürgermeistereien nach dem Martinipreise zu Hagen jedoch nach Abzug von 5 Prozent 5 78

Düsseldorf, den 5. December 1898. J.-Nr. 5232. gen.

Königliche General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande. J. V.: Freytag.

1749. 1942. Der Schulamtsbewerberin Therese Blömer aus Dinklage in Oldenburg ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1898. II. B. 7339.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.
J. V.: Hamann.

1750. 1938. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Uerdingen, Bockum, und Lier zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1898. I. F. 11411.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1751. 1941. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. M. II. 17744 dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160000

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80 500 Mark.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898. I. C. 11337.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1752. 1945. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 1 Nr. 2795/0.1242 der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörte.

G. A. II. Nr. 2/vol. 4/129.

Elberfeld, den 13. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

1753. 1925. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 9. Januar 1899 festgesetzt und der Herr Oberlandesgerichtsrath Hense in Hamm zum Vorsitzenden ernannt. Pr. I. 56, 5338.

Essen, den 7. Dezember 1898. Kgl. Landgericht.

1754. 1930. Unter dem Rindviehbestande des Ackerers Johann Weyhofen zu Alpen wurde heute die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt.

Es wird deshalb sowohl über das Gehöft des v. Weyhofen als auch über sämmtliche anderen an der Huck'erstraße und zwar vom Forsthause Alpen einschließlich bis zu der Einmündung des Alpen'er in den Huck'er Weg belegenen Gehöfte die Sperre verhängt.

Alpen, den 12. Dezember 1898.

Die Ortspolizeibehörde.

Der kom. Bürgermeister: Schmitt.

1755. 1932. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Mülheim a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Fluchtlinien des Nothweges erforderliche, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. R. belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	10	42	148/80 aus alter Nr. 80	Firma Ludwig Goll	Mülheim a. d. R.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 23. Dezember d. Js.,** Nachmittags 2½ Uhr, im Rathhause zu Mülheim a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

1756. 1933. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hieselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Fluchtlinien der Geisbergstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
1	4	67	C	1964/299	Wittwe Chr. Heinrich Waldthausen	Bockum

Außerdem soll von dem Grundstück eine Fläche von 50 Qu.-Meter mit einer Eigenthumsbeschränkung behufs Anlage der Straßenböschung belastet werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 20. Dezember d. Js.,** Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause zu Essen a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757. 1944. Auf Antrag der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 10. Mai d. Js. als zum Bau einer Schwebebahn von Barmen über Elberfeld nach Vohwinkel, sowie für die Anlage der Haltestelle in Sonnborn erforderlich erklärte, bezw. mit einer dauernden Beschränkung zu belastenden, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	11	17	4 S	1207/296	Abraham Paashaus	Sonnborn
2	1	94	„	328	Wittwe Karl Kotthaus, Henriette geb. Lange	do.
3	—	—	I Abth. 4	1587/251	Eheleute Hermann Burbach und Bertha geb. Zimmer	Schwelm
4	—	—	„	1625/239	Eheleute Hufschmidt Theodor Firmenich	Elberfeld
5	—	—	„	1843/239	Rentner Karl Ludwig Boos	do.
6	—	—	„	958/239	Eheleute Buchbindermeister August Breunig	do.
7	—	—	„	1368/236	Ludwig Grünewald	do.
8	—	—	„	1475/235	Firma Bode, Büning & Wolkenhauer	do.
9	—	—	„	151	Kaufmann Karl Daniel Wolf	do.
10	—	—	„	2293/173 und	Eheleute Fritz Marbach	do.
11	—	—	„	2294/174 beide aus alte Nr. 1577/173		
12	—	—	„	1578/173	Albert Bohe und Miteigenthümer	do.
13	—	—	„	1580/233		
14	—	—	„	1490/475	Eheleute David Meyer	do.
15	—	—	I Abth. 8	1347/269	Eheleute Kaufmann Karl Kesseler	do.
16	—	—	I Abth. 7	1282/198	Eheleute Kaufmann Louis Heubes	do.
17	—	—	„	1033/208	Gerber Hermann Heckhoff	do.
18	—	—	„	1320/208	Eheleute Johann Daniel Flüs	do.
19	—	—	„	1311/215	Handelsgesellschaft von Hagen & de Haas	do.
20	—	—	I Abth. 12	320/62	Firma Dr. Walther Wolf	do.
21	—	—	„	321/62	do.	do.
22	—	—	I Abth. 7	1201/260	Eheleute Albert Riegermann	do.
23	—	—	I Abth. 12	191/53.54	do.	do.
24	—	—	„	381/66	Elektrische Straßenbahn-Gesellschaft Elberfeld-Barmen	do.

Die unter laufende Nr. 3 bis 24 aufgeführten Grundstücke sollen mit der dauernden dahin gehenden Beschränkung belastet werden, nach welcher die Eigenthümer verpflichtet sind, zu dulden, daß die Fundamente für die Stützen der Schwebebahn in den Ufermauern an der Wupper unterhalb der Grundstücke in einer Tiefe von rund 2 Meter unter Erdoberfläche angelegt und darin dauernd erhalten bleiben.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 22. Dezember 1898,** bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis einschl. 11, **Mittwoch, den 28. Dezember 1898,** bezüglich der Parzellen von Nr. 12 bis einschl. 24 jedesmal Vormittags 10½ Uhr, im Rathhause zu Elberfeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898. A. Nr. 485.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1758. 1959. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a/d. Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 5. November 1898 als zur Anlegung von Militär-Schießständen für die Garnison Mülheim a/d. Ruhr erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Broich belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
1	89	93	22	15	Eickelbaum, Friedr. Wwe.	Broich II. 175.
2	32	92	19	aus 4	dieselbe	do.
3	170	84	20	1	Böllert, Mathias und Böllert, Gottfried gent. Fritz	Duisburg.
4	167	02	20	2	dieselben	do.
5	195	66	20	3	Kolkmann, Friedrich, Oekonom	Broich I. 261.
6	4	72	20	aus 11	Hill, Karl, Wirth	Mülheim a/d. Ruhr.
7	4	85	20	12	Billingen, Jakob, Ehefrau, Katharina geb. Römer	Broich.
8	6	17	20	13	dieselbe	do.
9	48	90	20	14	dieselbe	do.
10	36	32	20	15	dieselbe	do.
11	25	58	20	16	Eheleute Zimmermeister Appeltrath, Johann und Katharina geborene Breitgraff	Saarn.
12	43	65	20	17	Hill, Karl, Wirth	Mülheim a/d. Ruhr.
13	50	19	20	18	derselbe	
14	30	95	20	aus 19	Böllert, Mathias und Böllert, Gottfried gent. Fritz	Duisburg.
15	41	76	20	20	dieselben	
16	59	30	20	21	dieselben	
17	23	59	20	23	Bönninger, Karl Wwe., Kordelia geb. Vorster mit ihren beiden Kindern	Duisburg.
					Maria, Ehefrau Landgerichtsdirektor Dr. Merrem	Köln.
					und Kathy, Ehefrau Dr. jur. Bönninger	Duisburg.
18	—	77	20	25	Böllert, Mathias und Böllert, Gottfried gent. Fritz	Duisburg.
19	41	24	20	26	dieselben	
20	85	36	21	16	dieselben	
21	84	08	21	17	dieselben	
22	140	26	21	18	Kolkmann, Friedrich, Oekonom	Broich I. 261.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 22. Dezember d. Js.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 22, Vormittags 9 Uhr 30 Min. im Hammersteinshof bei Broich.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Schultz, Regierungsrath.

1759. 1947. Unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers Friedrich Schmitz zu Winnenthal ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Es wird deshalb über das Rittergut Winnenthal die Gehöftsperre verhängt.

Alpen, den 14. Dezember 1898.

Die Ortspolizeibehörde.
Der kom. Bürgermeister: Schmitt.

1760. 1946. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück der Katastergemeinde Barmen Flur I/19 Nr. 766/0.241 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 9. Dezember 1898. G. A. 2184/175.

Königliches Amtsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1761. 1943. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Anlage einer neuen Straße zwischen der Königs- und Hofkamperstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundstücke angeordnet.

Das Verfahren beschränkt sich nur auf die Regelung der Rechte der Miether der nachfolgenden Grundstücke.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer und Miether	Wohnort.
1	—	—	8	1340/681	a) Eheleute Rentner Gustav Lackmann als Eigenthümer	Godesberg
					b) Firma J. Benz als Mietherin	Elberfeld
2	—	—	8	1417/681	a) Eheleute Ewald Trost als Eigenthümer	do.
					b) Wilhelm Schmidt als Miether	do.
3	—	—	2	2856/720	a) Gastwirth Karl Geiger als Eigenthümer	do.
					b) Firma Franz Haberland als Miether	Dresden
4	—	—	2	2139/720	a) Adolf und Julius Wetter als Eigenthümer	Elberfeld
					b) Hermann Kaiser als Miether	Viersen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 21. Dezember 1898,** Nachmittags 2¼ Uhr, im Rathhause zu Elberfeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1898. A. Nr. 381.

Der Abschätzungs-Kommissar. Kötter, Regierungs-Assessor.

1762. 1948. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Prüfung der Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung vom 8. Dezember 1888 und die Vorschriften über die Prüfung der Bewerber um Zeichnerstellen bei den Generalkommissionen vom 18. April 1891 mit Rücksicht auf die große Zahl von Meldungen zu den Prüfungen, die in Folge der zahlreichen Neuannahmen von Landmessern und Rechengehülfen durch die Generalkommissionen, für die kommenden Jahre zu erwarten sind, durch Erlaß vom 1. Oktober cr., (I. C. 5634) abgeändert.

Es sind demgemäß an Stelle des Erlasses des Herrn Ministers vom 18. April 1891, bezw. an Stelle der entsprechenden Bestimmungen in den Vorschriften vom gleichen Tage über die Bewerber um Zeichnerstellen jetzt folgende Bestimmungen getreten:

1. Die Prüfungskommission besteht jedesmal außer dem Vorsitzenden aus zwei Mitgliedern, einem Vermessungsinspektor und einem kulturtechnischen Mitgliede, als welches entweder der Meliorationsbaubeamte einer Generalkommission oder ein an dem kulturtechnischen Lehrgange der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Berlin und Poppelsdorf betheiligter Dozent bestellt werden wird.

Demgemäß sind seitens des Herrn Ministers bis auf weiteres der bei uns angestellte Vermessungsinspektor und der bei uns thätige Meliorationsbaubeamte zu ständigen Mitgliedern der Prüfungskommission bestimmt worden.

2. Die Präsidenten der Generalkommissionen haben die Gesuche um Zulassung zur Prüfung und die ihnen beizufügenden Uebersichten, sowie die Probezeichnungen der Bewerber um Zeichnerstellen an den Herrn Minister einzureichen.

3. Die Bestimmung über den Ort der einzelnen Prüfungen, die Berufung der zur Theilnahme daran ausersehenen ständigen Mitglieder und des Vorsitzenden der Prüfungskommission und die Ueberweisung der Prüflinge an die letztere erfolgt für jeden Prüfungstermin besonders durch den Herrn Minister.

4. Der von dem Herrn Minister zum Vorsitzenden der Prüfungskommission Berufene hat die Mitglieder und die überwiesenen Prüflinge von dem Tage der Prüfung zu benachrichtigen.

Bis auf weiteres ist mit dem Vorsitze in der Prüfungskommission der Ober-Regierungs-Rath Reichau, hierselbst, betraut worden.

Wir bringen dies mit Bezug auf den von uns unterm 30. April 1891 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers vom 18. April 1891 (Amtsbl. S. 278 ff.) und mit Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zug auf die unterm 24. Juni 1891 veröffentlichten Vorschriften vom 18. April 1891 (Amtsblatt S. 390 ff.) zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Münster, den 29. Oktober 1898. Gen. No. 6329 Ia.

Königliche Generalkommission. Ascher.

Personal-Nachrichten.

1763. 1950. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Galvanoplastiker von der Linden in Essen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1764. 1951. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Jakob Imig zu Louisendorf widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Till umfassenden Standesamtsbezirks und den Beigeordneten von Beughem in Materborn widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Materborn umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Die Ernennung des Hotelbesitzers Wilhelm Robbers in Donsbrüggen zum stellvertretenden Standesbeamten letztgenannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

1765. 1953. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Dinslaken dem Stadtsekretär Wetzlar in Dinslaken die Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten für den die Stadtgemeinde Dinslaken umfassenden Standesamtsbezirk und Seitens des Bürgermeisters zu Goch dem Verwaltungssekretär Arnold von der Nüll in Goch die Geschäfte eines besonderen stellvertretenden Standesbeamten für die Stadtgemeinde Goch umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf übertragen worden.

1766. 1955. Die Wiederwahl der Fabrikbesitzer Adolf Hopmann und Johannes Teschemacher in Werden zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Werden im Kreise Essen auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1767. 1956. Dem Krankenhaus-Diakon Friedr. Treppner zu Duisburg ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

1768. 1957. Versetzt: der Postrath Großkopf von Düsseldorf nach Königsberg (Pr.); der Postrath Bender von Gumbinnen nach Düsseldorf; der Ober-Postassistent Kohlhase und der Postassistent Brestrich von Straßburg (Els.) nach Oberhausen (Rheinl.). Die Versetzung des Postassistenten Schaut von Straßburg (Els.) nach Oberhausen (Rheinl.) kommt nicht zur Ausführung.

Gestorben: der Postsekretär Maubach in Cleve.

Bestellungen auf das **Amtsblatt** nebst **Oeffentlichen Anzeiger** für das Jahr 1899 (Abonnements-Preis 1,50 Mark) und auf das Anfangs Januar 1899 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1898 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 208, 209, 210, 211, 212 und 213.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf